

# RS OGH 1990/5/10 9NdA5/90, 7Nc9/10y, 8Nc34/12k, 1Ob199/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1990

## Norm

JN §31 I

## Rechtssatz

Der OGH hat bei seinen nach § 31 JN anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen vom Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Delegierungsantrag auszugehen. Da der Antrag auf Delegierung keine aufschiebende Wirkung hat, das allenfalls zu delegierende Verfahren daher fortzusetzen war und nunmehr das Beweisverfahren bereits beendet und die Verhandlung geschlossen ist, sind Zweckmäßigkeitsgründe, die für eine Überweisung sprechen, unabhängig davon weggefallen, ob sie an sich bestanden haben.

## Entscheidungstexte

- 9 Nda 5/90  
Entscheidungstext OGH 10.05.1990 9 Nda 5/90
- 7 Nc 9/10y  
Entscheidungstext OGH 27.05.2010 7 Nc 9/10y  
Auch; nur: Der OGH hat bei seinen nach § 31 JN anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen vom Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Delegierungsantrag auszugehen. (T1)
- 8 Nc 34/12k  
Entscheidungstext OGH 29.06.2012 8 Nc 34/12k  
nur T1
- 1 Ob 199/20a  
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 199/20a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046213

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)